



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 9. Juni 2016 beschlossen:

### Beweisbeschluss EB-1

1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses. Hierzu zählen insbesondere,
  - a. mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe NSU im Umfeld der Tatorte;
  - b. rechtsextreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe NSU, einschließlich möglicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten;
  - c. Hinweise auf mögliche legale oder illegale Einnahmequellen von Mitgliedern der Terrorgruppe NSU.
3. Die Vorgaben werden durch den Untersuchungsausschuss konkretisiert und entsprechend der Sitzungsplanung priorisiert. Hierzu steht der Ermittlungsbeauftragte während seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt mit den Vorsitzenden und Obleuten des Untersuchungsausschusses bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um mit diesen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.
4. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.
5. Zur Aufbereitung der Sachverhalte soll der Ermittlungsbeauftragte die jeweils relevanten vom 3. Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel sichten und öffentlich zugängliche Informationen, z.B. in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken nutzen.
6. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne des Ermittlungsauftrages gewinnen, insbesondere indem er
  - a. als Ansprechpartner für etwaige Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle und möglichen Strukturen an den jeweiligen Tatorten durch die Angehörigen der Opfer der Mordserie und der Geschädigten der Sprengstoffanschläge der Terrorgruppe NSU, die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter im Verfahren vor dem OLG München sowie die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer der Zwickauer Terrorzelle zur Verfügung steht,



- b. unter Berücksichtigung der bereits durch Beweisbeschlüsse beigezogenen Akten gegebenenfalls Gespräche in den polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führt.
7. Außerdem soll der Ermittlungsbeauftragte durch Sichtung von Dokumenten und Akten in polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne seines Ermittlungsauftrages zu gewinnen.
8. Erachtet der Ermittlungsbeauftragte es im Einzelfall für erforderlich, bestimmte von ihm gesichtete potentielle Beweismittel dem Untersuchungsausschuss unmittelbar zugänglich zu machen, schlägt er dem Ausschuss vor, entsprechende Beweisbeschlüsse zu fassen.
9. Die gewonnenen Erkenntnisse soll der Ermittlungsbeauftragte zum Abschluss in einem möglichst umfassenden schriftlichen Bericht niederlegen.
10. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg bestellt.

Clemens Binninger, MdB